



S A T Z U N G  
der

Klaus Möller-Stiftung

Aktualisierte Fassung mit allen vom Senatsamt genehmigten  
Änderungen und Streichungen, Stand 22. September 2005

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen  

"Klaus Möller-Stiftung".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Hamburg.

§ 2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte,  
gemeinnützige Zwecke durch:

- a) Förderung der Krebsforschung,
- b) Förderung des Vereins Naturschutzpark e.V.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den der Stiftung von dem Stifter zu-  
gewandten Vermögenswerten. Davon ist ein Kapitalgrundstock von DM 100.000  
unangreifbar. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendun-  
gen erhöht werden, insbesondere nach dem Tode des Stifters gemäß privat-  
schriftlichem Testament der Eheleute Dr. Möller vom 1. Juni 1980, durch das  
Grundstück Hammerichstraße 2 in Hamburg 52, eingetragen im Grundbuch von  
Groß Flottbek Blatt 4483.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind  
ausschließlich wie folgt zu verwenden:

- a) bis zum Tode des Stifters zur Förderung des Naturschutzes  
an den Verein Naturschutzpark e.V.;
- b) nach dem Tode des Stifters je zur Hälfte an  
die Universität Hamburg zur Förderung der  
Krebsforschung, hierbei insbesondere auch im  
Rahmen der Zusammenarbeit mit der Johns-  
Hopkins-Universität/USA und an den Verein  
Naturschutzpark e.V.

(3) In der Regel werden für die Zwecke der Stiftung gemäß § 2 nur die Erträge des Vermögens verwendet, die nach Abzug der Unkosten für die Stiftung verbleiben. Es bleibt dem Stifter jedoch vorbehalten, durch Zuwendungen an die Stiftung nicht deren Vermögen zu erhöhen, sondern zu bestimmen, daß die Zuwendung für die Zwecke der Stiftung verwendet wird.

(4) Die Kapitalanlage soll möglichst unverändert bleiben und das nach dem Tode des Stifters in das Stiftungsvermögen einzubringende Grundstück in der Hammerichstraße 2 soll nicht verkauft und tunlichst nicht beliehen werden, das darauf befindliche Gebäude soll möglichst nicht abgerissen oder wesentlich umgebaut werden. Sollte gleichwohl ein Verkauf des Grundstücks oder ein Abriß des Gebäudes zwingend notwendig werden, sollen sämtliche Erträge und Überschüsse der Stiftung nur noch dem Verein Naturschutzpark e.V. zufließen.

(5) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Stiftungsvorstand hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen; ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit besteht nicht für den Stifter selbst oder das Mitglied des Vorstandes des Vereins Naturschutzpark e.V.

(6) Die Stiftung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

#### § 4

##### Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht zu Lebzeiten des Stifters aus zwei Personen, und zwar aus ihm selbst und einem von ihm zu benennenden Mitglied.

(2) Nach dem Ausscheiden des Stifters wird der Vorstand durch drei Personen gebildet. Ihm gehören dann an:

- a) das von dem Stifter zu Lebzeiten bestimmte Vorstandsmitglied,
- b) ein Mitglied, das dem Vorstand des Vereins Naturschutzpark e.V. Hamburg angehört und von diesem benannt wird,
- c) der Präsident der Universität Hamburg.

Er kann seine Mitgliedschaft im Vorstand auf den Ärztlichen Direktor des Universitäts-Krankenhauses Eppendorf oder den Dekan der Medizinischen Fakultät übertragen.

(3) Scheidet das Vorstandsmitglied nach Absatz 2) Lit. a) aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied, das weder dem Verein Naturschutzpark e.V., noch der Universität Hamburg angehören darf. Das Vorstandsmitglied nach Lit. a) hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder nach Lit. b) und c) können von ihren Körperschaften abberufen werden.

(5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Beweisunterlagen zur Vorstandsergänzung sowie die Annahmeerklärungen sind beizufügen.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.
- (4) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die zu unterschreiben sind.

§ 6

Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, so gilt die Vorlage als abgelehnt.
- (2) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muß der Vorstand einberufen werden.
- (4) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Solange der Stifter lebt, vertritt er die Stiftung allein. Nach dem Ausscheiden des Stifters bilden jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind nur zur gemeinsamen Vertretung befugt.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9

Grabpflege

Die Stiftung hat gegebenenfalls für die Verlängerung der Ruhezeit (z.Z. bis zum Jahre 2074) der Grabstätte der Familie Möller auf dem Evangelischen Friedhof Groß Flottbek, Am Stillen Weg und angemessen für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte zu sorgen. Dafür darf jedoch höchstens ein Viertel ihres Einkommens verwendet werden.

§ 10

Satzungsänderungen

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand einstimmig. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde; vor dem Jahre 2074 ist die Auflösung ausgeschlossen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung darf das Stiftungsvermögen nur zugunsten einer anderen gemeinnützigen Stiftung mit der Auflage verwendet werden, es den Stiftungszwecken gemäß § 2 zuzuführen; über die Art dieser Verwendung im einzelnen hat der Stiftungsvorstand nach Anhörung der Stiftungsaufsicht und des zuständigen Finanzamtes zu entscheiden.

§ 12

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Senatskanzlei -.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft.



Genehmigt.

Hamburg, den 10. Februar 1982

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei

Staatsamt

Rumpf

Oberregierungsrat